

RICHTLINIEN

der Stadt Villach

für die Umweltschutz- und Energieeffizienzförderung

Inhalt

I)	Zielsetzung.....	3
1.	Allgemeines.....	3
2.	„Fossile Raus!“ Bonus.....	3
II)	Förderungswerber.....	3
III)	Fördergegenstände.....	3
1.	Förderung der Sanierung von Gebäuden und haustechnischen Anlagen	3
a.	Maßnahmen zur Erhöhung des Wärmeschutzes einzelner Bauteile	4
b.	weitere energieeffiziente Maßnahmen bei Wohnhaus- und Gebäudesanierung	4
c.	umfassende energetische Sanierungsmaßnahmen.....	4
d.	„Fossile Raus!“ Bonus	5
2.	Förderung von sonstigen Energieeffizienzmaßnahmen	5
a.	Zentralheizgeräte in Bestandswohngebäuden unter Verwendung erneuerbarer Energieträger	5
b.	Dämmung der Wärmeverteilungsrohre	5
c.	Wärmepumpen in neuerrichteten Wohngebäuden.....	6
d.	Wärmepumpen in Verbindung mit einem Niedertemperaturwärmeabgabesystem mit einer Vorlauftemperatur von max. 40°C in thermisch sanierten Bestandsobjekten	6
e.	Thermisch verbesserte Gebäudehülle – Neuerrichtung von Wohngebäuden.....	6
f.	Thermisch verbesserte Gebäudehülle – Sanierung von Wohngebäuden.....	6
g.	Thermisch verbesserte Gebäudehülle – Sanierung einzelner Bauteile in Wohnobjekten	6
3.	Förderung sonstiger umweltrelevanter Maßnahmen.....	7
4.	Förderung der Elektromobilität	7
a.	Elektro- bzw. Brennstoffzellenautos.....	8
b.	Elektromotorräder, Elektroroller, Elektromopeds.....	8
c.	Elektrofahrräder (E-Bikes), Pedelecs und Nachrüstsätze	8
IV)	Berechnung der Förderung	9
1.	Art der Förderung	9
2.	Punktesystem.....	9
3.	Förderhöhe.....	11
V)	Förderablauf.....	12
1.	Antragsbestandteile.....	12
2.	Besondere Bestimmungen für Unternehmen und juristische Personen	13
3.	Zeitpunkt der Antragstellung	13
4.	Sonstige Bestimmungen	14
5.	Förderungsablauf	15
6.	Vorgaben für die zuständige Organisationseinheit	15
VI)	Datenschutzrechtliche Bestimmungen.....	16
VII)	Inkrafttreten und Geltungszeitraum.....	17
VIII)	Schlussbestimmungen.....	17

Hinweise: Soweit in dieser Richtlinie Bezeichnungen in ausschließlich männlicher oder weiblicher Form verwendet werden, sind beide Geschlechter gemeint. Aufgrund begrenzter Budgetmittel erfolgt die Zusage nach Maßgabe verfügbarer Mittel in der Reihenfolge des Antragseinganges.

I) Zielsetzung

1. Allgemeines

Die Stadt Villach ist immer bestrebt, dem die Lebens- und Standortqualität wesentlich mitbestimmenden Faktor Umwelt einen hohen Stellenwert einzuräumen.

Ganz klar kann eine Kommune selbst nicht alles allein leisten, sehr wohl aber über eine adäquat dotierte und zielgerichtet optimierte Förderkulisse Anreize für private Investitionen schaffen.

Ziel dieser Richtlinie ist es, ein fundiertes Konzept zur Förderung von alternativen Energieformen bzw. energiesparenden Maßnahmen für Gebäude und Anlagen sowie im Mobilitätsbereich auszuarbeiten. Dabei wird die Stadt Villach ihrem Grundsatz gerecht, dass sie nur qualitativ hochwertige und nachhaltige Maßnahmen unterstützt, die jedenfalls dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.

2. „Fossile Raus!“ Bonus

Derzeit werden rund 16 % der österreichischen Treibhausgasemissionen durch Heizung und Warmwasseraufbereitung in Gebäuden verursacht. Diese Treibhausgasemissionen unterliegen nicht dem Emissionshandel. Insgesamt stellen Heizung, Warmwasser und Kühlung von Gebäuden sogar rund 30 % des gesamten österreichischen Energiebedarfes dar.

Der Einsatz fossiler Ressourcen für die Bereitstellung von Wärme und Kälte muss daher deutlich reduziert werden um die Vorgaben auf EU, Bundes- bzw. Landesebene zu erfüllen. Es wird unter anderem festgelegt, dass der Einsatz fossiler Brennstoffe im Sektor der privaten Haushalte durch den Einsatz erneuerbarer Energieträger weitgehend zurückgedrängt werden soll. Dies ist unter anderem durch Förderanreize für Investitionen in energieeffiziente Heizungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energien sicherzustellen.

Aus diesem Grund soll durch den zusätzlichen Förderschwerpunkt „Fossile Raus!“ der Ersatz von fossilen Brennstoffen im Rahmen einer Schwerpunktaktion ergänzend gefördert werden.

II) Förderungswerber/innen

Förderungswerber/innen können natürliche oder juristische Personen sein. Bei juristischen Personen hat die firmenmäßige bzw. statutenkonforme Unterfertigung des Antrages auf Gewährung einer Förderung durch den Vertretungsbefugten zu erfolgen.

III) Fördergegenstände

1. Förderung der Sanierung von Gebäuden und haustechnischen Anlagen

Dieser Fördergegenstand stellt eine Anschlussförderung an die Kärntner Wohnbauförderung dar. Fördervoraussetzung ist somit das Vorliegen der Förderwürdigkeit nach den Bestimmungen des Kärntner Wohnbauförderungsgesetz 2017 – K-WBFG 2017 LGBl. Nr. 68/2017 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 93/2019 in der jeweils geltenden Fassung.

Grundlage für die relevanten Werte und technischen Definitionen bilden die „Richtlinien zum Kärntner Wohnbauförderungsgesetz BW-L50“, bestehend aus Richtlinien Nr. 1 bis 11 (BW211 bis BW 215, BW 218, BW 220 und 221, BW 248 bis 250) kundgemacht auf der Homepage des Amtes der Kärntner Landesregierung unter <https://www.ktn.gv.at/Service/Formulare-und-Leistungen/BW-L50> in der jeweils geltenden Fassung. Die Förderung erfolgt in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschusses. Gefördert werden folgende Maßnahmen:

a. Maßnahmen zur Erhöhung des Wärmeschutzes einzelner Bauteile

- Fenster
- Außenwand
- Oberste Geschoßdecke, Dach
- Kellerdecke, Fußboden bzw. Erdreich

b. weitere energieeffiziente Maßnahmen bei Wohnhaus- und Gebäudesanierung

- Solaranlagen zur Warmwasserbereitung
- Solaranlagen zur Heizungseinbindung
- Photovoltaik
- Stromspeicher für die Eigenverbrauchsoptimierung von Photovoltaikanlagen
- Herstellung eines Fernwärmeanschlusses
- Zentrale Heizungsanlagen für biogene Brennstoffe
- Elektrisch betriebene Heizungswärmepumpen (max. Vorlauftemperatur 40°C)
- Kontrollierte Wohnraumlüftung mit Wärmerückgewinnung sofern zumindest alle Wohn-, Schlaf- und Nassräume be- und entlüftet werden

c. umfassende energetische Sanierungsmaßnahmen

Dabei müssen zeitlich zusammenhängend (innerhalb von 2 Kalenderjahren) mindestens drei der folgenden Teile der Gebäudehülle und/oder der haustechnischen Anlagen saniert werden. Mindestens 2 der umgesetzten Maßnahmen müssen die Gebäudehülle betreffen. Es sind die Anforderungen der „Größeren Renovierung“ im Sinne der Bestimmungen der Richtlinie Nr. 6 des Österreichischen Institutes für Bautechnik, OIB-Richtlinie Energiesparen und Wärmeschutz, GZ: 330.6-026/19 in der jeweils geltenden Fassung zu erfüllen.

- Fenster
- Außenwand
- Oberste Geschoßdecke, Dach
- Kellerdecke, Fußboden-Erdreich
- energetisch relevante Haustechniksysteme

d. „Fossile Raus!“ Bonus

Wird im Rahmen der Geltendmachung von Fördergegenständen der Kategorien I)1.b. und I)1.c. (sofern eine der geltend gemachten Sanierungsmaßnahmen ein energetisch relevantes Haustechniksystem betrifft) der Nachweis des Umstiegs von fossilen Brennstoffen auf erneuerbare Energien erbracht, so kann der „Fossile Raus!“ Bonus geltend gemacht werden. Für Wohngebäude ist die Förderwürdigkeit nach den Bestimmungen des Impulsprogrammes für „Raus aus fossilen Brennstoffen“ des Landes Kärnten, Richtlinie Nr. 9 (BW 248) des Amtes der Kärntner Landesregierung Voraussetzung. Dies ist durch die Vorlage einer entsprechenden Förderzusage nachzuweisen. Bei Betriebsobjekten ist die Vorlage der Rechnung über den Austausch ausreichend.

2. Förderung von sonstigen Energieeffizienzmaßnahmen

Unter der Berücksichtigung der Verwendung erneuerbarer Energieträger sowie der Umsetzung der Intention der Umweltschutz- und Energieeffizienzrichtlinie im Bereich privater Haushalte fördert die Stadt Villach außerdem folgende Energieeffizienzmaßnahmen. Dies erfolgt entsprechend der Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über die Richtlinien für die Tätigkeit der nationalen Energieeffizienz-Monitoringstelle (Energieeffizienz-Richtlinienverordnung) StF: BGBl. II Nr. 394/2015 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 83/2019 in der jeweils geltenden Fassung.

Sollten die Kosten für diesen Fördergegenstand bereits bei einer anderen Landesstelle berücksichtigt worden sein, ist eine Förderung nach diesem Punkt der Richtlinie nicht mehr möglich.

Bei der Förderung wird jeweils zwischen Einfamilienhäusern (kurz: EFH) einerseits und Mehrfamilienhäusern (kurz: MFH) bzw. Großvolumigem Wohnbau (kurz: GVWB) andererseits differenziert (siehe auch Punkt IV)2). Die Förderungswerber haben bei der Antragstellung zu erklären, dass für die beantragten Förderungen keine weiteren Förderungen von anderen Stellen beantragt wurden.

Die Förderung wird nur für die sach- und fachgerechten Umsetzung der Maßnahme (Einbau) im Stadtgebiet von Villach gewährt.

a. Zentralheizgeräte in Bestandswohngebäuden unter Verwendung erneuerbarer Energieträger

In einem Wohngebäude wird das bestehende Heizsystem für die kombinierte Bereitstellung von Raumwärme und Warmwasser durch eine effizientere Anlage unter Einbindung erneuerbarer Energieträger ersetzt.

b. Dämmung der Wärmeverteilungsrohre

Zusätzlich werden in Kombination mit Förderungen nach Punkt I)1.a. nachstehende Maßnahmen gefördert:

- Dämmung der Wärmeverteilungsrohre

- Einbau effizienter Umwälzpumpen: als „effizient“ gelten Umwälzpumpen, wenn diese einen Energieeffizienzindex (EEI) kleiner als 0,23 aufweisen und somit den Mindestvorgaben der Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG, die seit 1.8.2015 für Heizungsumwälzpumpen einen EEI ≤ 0.23 vorschreibt, entsprechen.
- Dämmung von Warmwasserspeichern: Anbringen einer Wärmedämmung, die den Wärmeverlust eines Warmwasserspeichers reduziert.

c. Wärmepumpen in neuerrichteten Wohngebäuden

In einem neuerrichteten Wohngebäude wird statt eines durchschnittlichen Heizsystems für die kombinierte Bereitstellung von Raumwärme und Warmwasser eine Wärmepumpe installiert.

d. Wärmepumpen in Verbindung mit einem Niedertemperaturwärmeabgabesystem mit einer Vorlauftemperatur von max. 40°C in thermisch sanierten Bestandsobjekten

In einem thermisch sanierten Wohngebäude wird das bestehende Heizsystem für die kombinierte Bereitstellung von Raumwärme und Warmwasser durch eine Wärmepumpe ersetzt. Der jährliche Heizwärmebedarf muss den Anforderungen der „Größeren Renovierung“ im Sinne der Bestimmungen der Richtlinie Nr. 6 des Österreichischen Institutes für Bautechnik, OIB-Richtlinie Energiesparen und Wärmeschutz, GZ: 330.6-026/19 in der jeweils geltenden Fassung entsprechen.

e. Thermisch verbesserte Gebäudehülle – Neuerrichtung von Wohngebäuden

Ein neuerrichtetes Gebäude ist dann als effizientes Gebäude zu bewerten, wenn dieses einen um mindestens 10 % niedrigeren Heizwärmebedarf am Referenzstandort aufweist, als es die Richtlinie Nr. 6 des Österreichischen Institutes für Bautechnik, OIB-Richtlinie Energiesparen und Wärmeschutz, GZ: 330.6-026/19 in der jeweils geltenden Fassung bzw. die entsprechende Nachfolgebestimmung im Sinne der baurechtlich vorgeschriebenen Ausführung zur Erlangung einer baurechtlichen Bewilligung vorschreibt.

f. Thermisch verbesserte Gebäudehülle – Sanierung von Wohngebäuden

Ein bestehendes Gebäude wird durch diverse bautechnische Maßnahmen (z.B. Fassadendämmung, Fenstertausch) auf einen besseren thermischen Standard, als gesetzlich vorgesehen, saniert.

g. Thermisch verbesserte Gebäudehülle – Sanierung einzelner Bauteile in Wohnobjekten

Ein bestehendes Gebäude wird durch einzelne bautechnische Maßnahmen (z.B. Fassadendämmung) auf einen besseren thermischen Standard saniert.

Das heizungstechnische System wird nicht verändert. Die Methode setzt die Bekanntgabe der Flächen und der U-Werte der verbesserten Bauteile voraus.

3. Förderung sonstiger umweltrelevanter Maßnahmen

Fördergegenstand ist die Realisierung von Maßnahmen, welche die Umweltbilanz (vor allem im Zusammenhang mit der Energieeffizienz) positiv beeinflussen. Sie können durch juristische Personen, Vereine und Einzelunternehmen gesetzt werden. Dabei werden Aktivitäten aus dem Bereich Energieeffizienz, Mobilität, Bewusstseinsbildung und dergleichen gefördert.

Für die Bewertung der Maßnahmen können die rechtlichen Grundlagen des Bundesgesetzes über die Steigerung der Energieeffizienz bei Unternehmen und dem Bund (Bundes-Energieeffizienzgesetz – EEffG) BGBl. I Nr. 72/2014 in der jeweils geltenden Fassung bzw. die Bewertung von Klimaschutzmaßnahmen im Rahmen von anderen Programmen herangezogen werden.

Für die Bewertung der Maßnahmen wird jene Energie – gemessen in kWh – herangezogen, welche aufgrund der gesetzten Maßnahmen innerhalb eines Jahres nachgewiesen eingespart werden kann, herangezogen. Je nach Menge der eingesparten Energie werden Punkte vergeben. Vom Förderwerber ist dazu im Rahmen der Antragstellung eine Berechnung von einem gemäß Bundes- Energieeffizienzgesetz zertifizierten Auditor vorzulegen (Energieaudit).

4. Förderung der Elektromobilität

Fördergegenstand sind (ausschließlich) elektrisch betriebene Fahrzeuge: Elektroautos, Brennstoffzellenautos, Elektroroller inkl. Umbau auf Elektroroller, Elektrofahrräder bzw. Pedelecs, für die keine (weder von Verkäufer/in noch von Käufer/in) sonstigen Förderungen (z. B. Umweltförderungen des Bundes udgl.) bezogen werden.

Förderungswerber/innen können nur natürliche Personen sein. Die Förderung kann nur für Neufahrzeuge bzw. Händlervorführfahrzeuge, d.h., Fahrzeuge mit vorangegangener Tageszulassung und Funktionsfahrzeuge (Vorführfahrzeuge oder Serviceersatzfahrzeuge) beantragt werden, wobei das Datum der erstmaligen Zulassung des Fahrzeuges nicht länger als 1 Jahr vor dem Kaufdatum zurückliegen darf.

Gebrauchtfahrzeuge bzw. Gebrauchträder werden nicht gefördert. Für gebrauchte Elektrofahrräder (E-Bikes), Pedelecs oder E-Bike-Nachrüstätze gilt sinngemäß dasselbe.

Im Falle einer Leasingfinanzierung eines Fahrzeuges ist der Nachweis zu erbringen, dass zumindest eine Depotzahlung bzw. Vorauszahlung in Höhe von EUR 4.000.- für Elektro- und Brennstoffzellenautos bzw. von EUR 2.000.- für Elektromotorräder und Elektroroller geleistet wurde.

Die im Folgenden genannten Fahrzeugklassen entsprechen den in § 3 Kraftfahrzeuggesetz 1967 – KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2020 in der jeweils geltenden Fassung, genannten Fahrzeugklassen.

Der Fördergegenstand muss in der persönlichen Verwendung durch den Förderungswerber stehen.

Ein/e Förderungswerber/in muss seit mindestens 3 Monaten vor Erwerb des Fördergegenstandes den Hauptwohnsitz im Stadtgebiet von Villach haben.

a. Elektro- bzw. Brennstoffzellenautos

Als Elektroauto gilt ein Kraftfahrzeug der Fahrzeugklasse M1 und N1 $\leq 2,5$ Tonnen höchstzulässiges Gesamtgewicht mit mindestens vier Rädern (Pkw), das ausschließlich von einem (oder mehreren) Elektromotor(en) angetrieben wird (Elektroantrieb).

Als Brennstoffzellenauto gilt ein Kraftfahrzeug der Fahrzeugklasse M1 und N1 $\leq 2,5$ Tonnen höchstzulässiges Gesamtgewicht mit mindestens vier Rädern (Pkw), bei dem elektrische Energie aus dem Energieträger Wasserstoff durch eine Brennstoffzelle erzeugt und direkt mit dem Elektroantrieb in Bewegung umgewandelt oder zeitweise in einer Traktionsbatterie zwischengespeichert wird.

Hybrid- oder Plug-In-Fahrzeuge gelten nicht als Elektroauto/Brennstoffzellenauto im Sinne dieser Richtlinie.

Gefördert werden lediglich Elektroautos/Brennstoffzellenautos, deren Brutto-Listenpreis (Basismodell ohne Sonderausstattung) EUR 40.000,- nicht überschreitet und deren voll-elektrische Reichweite mindestens 40 km beträgt.

b. Elektromotorräder, Elektroroller, Elektromopeds

Gefördert werden sämtliche Fahrzeuge der Klassen L1e L2e L3e L4e L5e L6e L7e, die ausschließlich von einem (oder mehreren) Elektromotor(en) angetrieben werden (Elektroantrieb), sowie der Umbau von solchen mit fossilen Brennstoffen betriebenen Fahrzeugen auf ausschließlich von einem (oder mehreren) Elektromotor(en) angetriebene Fahrzeuge (Elektroantrieb).

c. Elektrofahrräder (E-Bikes), Pedelecs und Nachrüstsätze

Als Elektrofahrräder gelten elektrisch angetriebene Fahrräder mit einer höchsten zulässigen Leistung von nicht mehr als 600 Watt und einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h.

Gefördert werden zudem „E-Bike-Nachrüstsätze“, mit denen eine technische Umrüstung eines schlichten Fahrrades auf ein E-Bike bzw. auf ein Fahrrad mit Elektro(zusatz)antrieb ermöglicht wird. Gefördert werden aber in diesem Zusammenhang lediglich Umrüstsätze, die eine elektrische Unterstützung bis max. 25 km/h leisten.

Zusatzausrüstungen, Ladegeräte, Ersatzteile, Akkus usw. werden nicht gefördert.

Förderungswerber/in kann nur die/der Eigentümerin des Fördergegenstandes sein. Die Förderungswerberinnen haben im Rahmen der Antragstellung anzugeben, dass sie den Fördergegenstand selbst verwenden. Ausgenommen davon sind nur solche Fälle, in denen Obsorgeberechtigte für unter 14-jährige Minderjährige den Fördergegenstand geltend machen.

Der Fördergegenstand darf für die Dauer von 1 Jahr ab Gewährung der Förderung (gerechnet ab dem Zeitpunkt des Beschlusses des zuständigen Ausschusses über die Gewährung der Förderung) nicht veräußert oder verschenkt werden. Förderungswerber/innen haben im Rahmen der Antragstellung eine entsprechende Erklärung zu unterfertigen. Über eine Veräußerung oder Versenkung ist die Stadt Villach umgehend zu verständigen. Sollte der Eigentumsübergang innerhalb eines Jahres ab Gewährung der Förderung erfolgen, ist die Förderung zurückzuzahlen.

IV) Berechnung der Förderung

1. Art der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form der Gewährung eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschusses.

Die Fördersumme wird in Form eines Punktesystems ermittelt. Für die einzelnen förderungswürdigen Maßnahmen werden je nach qualitativer Intensität Punkte („Förderpunkte“) vergeben. Die Gesamtförderhöhe ist aber unabhängig vom Ergebnis der Punkteberechnung jedenfalls mit der Hälfte der Summe der Beträge der zum Nachweis der durchgeführten Maßnahmen mit dem Antrag vorgelegten Rechnung(en) begrenzt. Bei Vorsteuerabzugsberechtigten wird/werden nur der/die Nettobetrag/-beträge zur Berechnung herangezogen.

Der „Fossile Raus!“ Bonus wird in Form eines einmaligen Zuschusses in definierter Höhe im Rahmen der budgetären Mittel zusätzlich zu dem sich aus dem Punktesystem errechneten Förderbetrag gewährt.

2. Punktesystem

Maßnahme			Pkt.
III)1. Förderung der Sanierung von Gebäuden und haustechnische Anlagen	a. Maßnahmen zur Erhöhung des Wärmeschutzes einzelner Bauteile	Außenwand (U-Wert: 0,20 [W/(m²K)])	3
		Außenwand (U-Wert: 0,16 [W/(m²K)])	1
		Oberste Geschoßdecke, Dach (U-Wert: 0,28 [W/(m²K)])	1
	b. weitere energieeffiziente Maßnahmen bei Wohnhaus- und Gebäudesanierung	Solaranlage zur Warmwasserebereitung	1
		Solaranlage zur Heizungseinbindung	2
		Photovoltaik je kWp; max.4 kWp	1
		Stromspeicher je kWh; max.4 kWh	1
		Herstellung eines Fernwärmeanschlusses	1
		Zentrale Heizungsanlage für biogene Brennstoffe	2
		Elektrisch betriebene Heizungswärmepumpe	2
		Kontrollierte Wohnraumlüftung mit Wärmerückgewinnung	2

	c. Umfassende energetische Sanierungsmaßnahmen	Fenster	-
		Außenwand	-
		Oberste Geschosdecke; Dach	-
		Kellerdecke	-
		Energetisch relevantes Haustechniksystem	-
		Gesamt	8
	d. „Fossile Raus!“ Bonus	natürliche Person zusätzlich in EUR	1.500,-
		juristische Person zusätzlich in EUR	3.000,-
III)2. Förderung sonstiger Energieeffizienzmaßnahmen	a. Zentralheizgeräte in Bestandswohngebäuden unter Verwendung erneuerbarer Energieträger	Einfamilienhaus (EFH)	5
		Mehrfamilienhaus (MFH) und großvolumiger Wohnbau (GVWB); je Wohneinheit (WE), mind. 5, max. 8	1
	b. Dämmung der Wärmeverteilungsrohre	EFH	2
		MFH + GVWB je WE; max. 10	1
		Einbau effizienter Umwälzpumpe; je Pumpe	0,5
		Dämmung von Warmwasserspeicher	1
	c. Wärmepumpe in neuerrichteten Wohngebäuden	EFH	5
		MFH + GVWB je WE, min. 5 max. 30	1
	d. Wärmepumpe in sanierten Bestandsobjekten	EFH	5
		MFH + GVWB je WE, min. 5 max. 30	1
	e. Thermisch verbesserte Gebäudehülle – Neuerrichtung von Wohngebäuden	EFH	1
		MFH + GVWB	10
	f. Thermisch verbesserte Gebäudehülle	EFH, je Maßnahme	5 + 5

	– Sanierung von Wohngebäuden	+ zusätzlich Bonuspunkte bei umfassender Sanierung	
		MFH + GVWB, je Maßnahme + zusätzlich Bonuspunkte bei umfassender Sanierung	5 + 1
	g. Thermisch verbesserte Gebäudehülle – Sanierung einzelner Bauteile (=BT) in Wohnobjekten	EFH je BT	5
		MFH + GVWB je BT bzw. WE, max. 30	1
III)3. Förderung sonstiger umweltrelevante Maßnahmen		eingesparter kWh/pro Jahr ≥10.000 kWh ≥ 50.000 kWh ≥ 100.000 kWh max. 20 Punkte	5 10 15
III)4. Förderung von Elektromobilität	a) Elektroautos	Fahrzeugklasse: M1 und N1 ≤ 2,5 Tonnen höchstzulässiges Gesamtgewicht	10
	b) Elektroroller bzw. Umbau auf Elektroroller	Fahrzeugklassen: L1e, L2e, L3e, L4e, L5e, L6e, L7e	5
	c) Elektrofahrräder und Pedelecs	Fahrzeug ≤ 600 Watt, 25km/h Bauartgeschwindigkeit	1
		Nachrüstsatz ≤ 600 Watt, Unterstützung bis 25km/h	0,5

3. Förderhöhe

Ein Förderpunkt entspricht – mit Ausnahme der Förderung zu Punkt III)4. – jedenfalls dem Wert von mindestens EUR 100,-.

Da die vorhandenen Fördermittel bestmöglich auf alle Förderungswerber/innen verteilt werden sollen, kann sich dieser Wert abhängig von der Anzahl der Förderanträge und der zur Verfügung stehenden budgetären Mittel bis auf einen Maximalwert von EUR 400,- je Punkt erhöhen.

Dabei wird der für nach Punkt III)4. geförderte Maßnahmen zur Verfügung stehende Betrag mit maximal 10 % des für das jeweilige Kalenderjahr gesamt zur Verfügung stehenden Budgetvolumens begrenzt.

Für den Fall, dass bei Berücksichtigung aller in einer Förderperiode abgegebenen Förderanträge der Mindestwert von EUR 100,- pro zu vergebenen Förderpunkt aufgrund der zur Verfügung stehenden budgetären Mittel – isoliert betrachtet bezogen auf die Fördermaßnahmen entsprechend den Punkten III)1. bis III)3. – nicht erreicht werden kann, werden so viele Förderungsanträge (gereiht nach ihrem Eingangszeitpunkt) in die nächste Förderungsperiode übertragen, bis der Mindestpunktwert für die verbleibenden Förderungsanträge wieder erreicht werden kann.

Für Fördermaßnahmen nach Punkt III)4. gilt dieser Mindestwert von EUR 100,- pro zu vergebenen Förderpunkt nicht. Hier sind die zur Verfügung stehenden Mittel aliquot auf die Förderpunkte aufzuteilen. Für den Fall aber, dass das Budgetvolumen für die Fördermaßnahmen gemäß den Punkten III)1. bis III)3. trotz des Erreichens des Maximalbetrages je Förderpunkt von EUR 400,- für diese Maßnahmen nicht voll ausgeschöpft werden sollte, kann ein allfälliges verbleibendes Restbudget der Fördermaßnahmen nach den Punkten III)1. bis III)3. auf die Fördermaßnahmen nach den Punkten III)4. verwendet werden.

Bei umweltrelevanten Maßnahmen nach Punkt III)3. ist ein erhöhter Maximalwert von EUR 1.000,- möglich, wenn die umgesetzte Maßnahme im öffentlichen Interesse gelegen ist.

Bei allen Fördergegenstand ist die maximale Förderhöhe (exkl. „Fossile Raus!“ Bonus) mit max. 30 % des Gesamtrechnungsbetrages gedeckelt.

Der „Fossile Raus!“ Bonus wird für die Dauer der Geltung dieser Richtlinie jährlich bis zur Ausschöpfung der dafür vorgesehenen budgetären Mittel gewährt. Bei Ausschöpfen der Förderungsmittel vor Ende der Einreichfrist der Förderungsmaßnahmen gilt diese Förderung als vorzeitig beendet. Danach einlangende Anträge können – sofern für das Förderprogramm im Folgejahr budgetäre Mittel vorgesehen sind – in der nächsten Förderperiode berücksichtigt werden.

V) Förderablauf

1. Antragsbestandteile

Folgende Belege bzw. Nachweise sind der Antragstellung beizulegen:

- Baubewilligung bzw. Kenntnisnahme der Bauanzeige durch die Baubehörde, soweit die Maßnahmen bewilligungs- oder anzeigepflichtig sind
- Zustimmungserklärung der Grundeigentümer/innen, wenn Förderungswerber/innen und Grundeigentümer/innen nicht ident sind
- Energieberatungsprotokoll bei Maßnahmen nach Punkt III)1.
- U-Wert-Berechnung bei den Maßnahmen nach Punkt I)1.a. und I)1.g.
- Flächennachweis nach Punkt I)1.g.
- Energieausweis bei Maßnahmen nach Punkt III)1.b. bei elektrisch betriebenen Heizungswärmepumpen, nach Punkt II)1.c., Punkt III)1.e. und III)1.f.
- Im Einzelfall erforderliche Nachweise bei Maßnahmen nach Punkt III)3.

- Im Einzelfall erforderliche Nachweise und entsprechende Fotodokumentation bei Maßnahmen nach Punkt III)2.
- Abtretungserklärung der Abtretung des anrechenbaren Einsparungspotentials gemäß Energieeffizienzgesetzes (EEffG) bei Maßnahmen nach Punkt III)2. und III)4. Siehe dazu näheres unter Punkt I)4
- Geeigneter Nachweis, dass die zu fördernde Maßnahme im Gemeindegebiet der Stadt Villach vollständig umgesetzt wurde (z. B. Grundbuchsauszug oder im Falle von Eigenleistung Nachweis über den erfolgten Einbau).
- Im Einzelfall erforderliche Nachweise bei Maßnahmen nach Punkt III)4. (Elektroautos, Elektromotorräder, Elektrofahrräder usw.), z.B. bei einem Elektroauto bzw. Elektromotorrad ist der Zulassungsschein vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass das Fahrzeug auf den Förderungswerber zugelassen ist.
- Förderungswerber/innen haben eine Erklärung abzugeben, dass die Gelder ausschließlich projektbezogen verwendet werden. Zu Unrecht gewährte Fördermittel sind zurückzuzahlen.
- Förderungswerber, die ein Unternehmen betreiben: „De-Minimis-Erklärung“
- Datenschutzerklärung gemäß den Bestimmungen des Punkt VI).
- Bei Geltendmachung des „Fossile Raus!“ Bonus (Punkt I)1.d.) ist bei Wohngebäuden ist die Förderzusage des Amtes der Kärntner Landesregierung vorzulegen.

Grundsätzlich sind Belege im Original vorzulegen, in den Fällen der „Anschlussförderung“ können auch Kopien beigebracht werden. In diesen Fällen sind Zusatznachweise wie z.B. eine Förderzusage durch das Land Kärnten oder überprüfte Energieausweise vorzulegen. Bei Einzelsanierungen ist die Vorlage eines Energieausweises nicht erforderlich. Sollte der Förderungsgeber weitere Nachweise als erforderlich ansehen, sind diese vom Förderungswerber beizubringen. Sollten Förderungswerber/innen dieser Aufforderung innerhalb der von der Förderungsstelle gesetzten – angemessenen– Frist zur Verbesserung nicht nachkommen, ist der somit unvollständige Förderantrag abzulehnen. In diesem Fall hat eine schriftliche Verständigung der Förderungswerber/innen über die negative Erledigung seines Antrages mangels Verbesserung zu erfolgen.

2. Besondere Bestimmungen für Unternehmen und juristische Personen

Förderungswerber/innen, die ein Unternehmen betreiben, haben eine Erklärung abzugeben, dass durch die gewährte Förderung die in der „De-Minimis-Verordnung“ festgelegten, zulässigen Schwellenwerte für staatliche Beihilfen nicht überschritten werden

Juristische Personen oder Organisationen, die Subventionen erhalten, haben über die statutenkonforme Entlastung der Führungsgremien für das Jahr des Erhalts der Förderung an die Stadt Villach zu berichten.

3. Zeitpunkt der Antragstellung

Ein Förderungsantrag muss spätestens innerhalb von 8 Monaten nach Umsetzung der Maßnahme/n (Datum Rechnungsbeleg) bzw. Kaufdatum bei der Stadt Villach vollständig einlangen.

Sind ergänzende Unterlagen erforderlich, so ist den Förderungswerber/innen die Verbesserung innerhalb einer angemessenen Frist aufzutragen. Wird diesem Auftrag nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht nachgekommen, so ist der Förderantrag als verspätet abzulehnen.

Bei Förderungen nach Punkt III)4. muss die/der Förderungswerber/in zum Zeitpunkt des Erwerbes des Fördergegenstandes seit mindestens 3 Monaten den Hauptwohnsitz in der Stadt Villach haben.

4. Sonstige Bestimmungen

Es werden ausschließlich Maßnahmen gefördert, die im Stadtgebiet von Villach umgesetzt wurden bzw. werden.

Auf die Förderung oder auf eine bestimmte Höhe der Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Förderungswerber/innen haben eine Erklärung abzugeben, dass die gewährte Förderung ausschließlich richtlinienkonform und projektbezogen verwendet wird. Zu Unrecht gewährte Fördermittel sind zurückzuzahlen.

Die Förderungswerber/innen erklären sich damit einverstanden, dass bei Inanspruchnahme der Förderung nach Punkt III)2. bis III)4. vorliegende Energieeffizienz-Maßnahmen laut Bundesgesetz über die Steigerung der Energieeffizienz bei Unternehmen und dem Bund (Bundes-Energieeffizienzgesetz – EEffG) BGBl. I Nr. 72/2014 in der jeweils geltenden Fassung zur Gänze und unentgeltlich an die Stadt Villach übertragen werden und erklärt weiters, keine öffentlichen Förderungen für das Förderobjekt bezogen zu haben. Diese Maßnahme kann seitens der Stadt Villach z.B. zur Endenergie-Effizienzrechnung verwendet werden. Die Förderungswerber/innen bestätigen ferner, die übertragenen Energieeffizienz-Maßnahmen nicht an Dritte zu übertragen oder übertragen zu haben.

Für ein und denselben Fördergegenstand kann im Rahmen dieser Richtlinie nur einmal um Förderung angesucht werden. Der Fördergegenstand III)4. kann pro Person nur einmalig geltend gemacht werden. Pro Fahrzeug (Elektroauto, Elektroroller oder E-Bike) gemäß Punkt III)4. kann nur eine Förderung beantragt werden.

Die Förderstelle oder von ihr beauftragte Dritte sind berechtigt, zwecks Kontrolle der Förderwürdigkeit und der richtlinienkonformen Verwendung der Förderung die Maßnahmen, für die die Förderung beantragt wurde, zu überprüfen, in die einschlägigen Unterlagen Einsicht zu nehmen und notwendige Auskünfte zu verlangen.

Soweit Förderungswerber/innen im Rahmen der Förderungsanträge nachweislich falsche Angaben tätigen, ist der Förderungsantrag abzulehnen.

Förderungen werden nur an die Förderungswerber/innen persönlich durch Überweisung ausbezahlt. Bei der Antragstellung ist die Kontoverbindung der Förderungswerber/innen anzugeben. Verfügen Förderungswerber/innen über kein eigenes Bankkonto so kann die Förderung in begründeten Ausnahmefällen an ein anderes – von den Förderungswerbern/inne/n anzugebenes – Konto zur Auszahlung gelangen. In diesen Fällen haben die Förderungswerber/innen zu erklären, dass sie über kein eigenes Konto verfügen und die Auszahlung auf ein anderes Konto zu beantragen.

Minderjährige können erst ab dem Alter von 14 Jahren persönlich Förderanträge stellen. Davor hat ein Sorgeberechtigter auf seinen Namen die Antragstellung vorzunehmen. Anträge von Minderjährigen ab 14 Jahren bis zum Eintritt der Volljährigkeit erfordern die schriftliche Zustimmung einer/s Sorgeberechtigten. Verfügen minderjährige Antragsteller/innen noch über keine eigene Kontoverbindung, erfolgt die Auszahlung an die/den die Zustimmung erteilenden Sorgeberechtigten. Dies ist im Zuge der Antragstellung anzugeben und zu begründen.

Alle mit der Förderung verbundenen Kosten und Gebühren trägt die/der Förderungswerber/in.

5. Förderungsablauf

Der Förderantrag ist unter Verwendung des vorgefertigten Formulars online oder schriftlich einzubringen. Der Förderantrag samt Beilagen wird auf Vollständigkeit, Schlüssigkeit und Förderungsfähigkeit gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie geprüft.

Im Falle einer Genehmigung wird der/dem Förderungswerber/in eine schriftliche Zusage erteilt. Im Falle einer Nichtgenehmigung wird der/dem Förderungswerber/in eine kurze begründete schriftliche Ablehnung ihres/seines Antrages übermittelt.

Sämtliche bis 15. Oktober eines jeden Jahres vollständig eingelangte Förderanträge werden im jeweiligen Jahr im Rahmen der Vorgaben dieser Richtlinie berücksichtigt. Bis dahin nicht vollständige oder nach diesem Zeitpunkt eingelangte Anträge werden im nächsten Jahr berücksichtigt.

Die Auszahlung der gewährten Förderbeträge erfolgt nach gültiger Beschlussfassung durch den zuständigen Ausschuss zum Jahresende.

Aus Verzögerungen bei der Auszahlung können keine Ansprüche abgeleitet werden.

6. Vorgaben für die zuständige Organisationseinheit

Förderungen können grundsätzlich nur gewährt werden, wenn und solange vor Erteilung einer Förderungszusage eine entsprechende budgetäre Deckung vorhanden ist. Sollte für die Abwicklung der Förderung neben diesem Ausschussbeschluss noch die Behandlung in einem anderen Gremium (z.B. im Haupt- und Finanzausschuss) erforderlich sein, so darf die Förderzusage erst nach Vorliegen aller erforderlichen Beschlüsse oder bedingt gegeben werden.

Für den Antrag sind spezielle Formulare aufzulegen, die verbindlich zu verwenden sind. Werden die Formulare nicht vollständig ausgefüllt oder von Antragsteller/inne/n ordnungsgemäß unterfertigt, ist diesem innerhalb einer angemessenen Frist die Möglichkeit zur Verbesserung zu gewähren. Nach fruchtlosem Verstreichen dieser Frist, ist der Antrag mangels Verbesserung abzulehnen.

Für die Bewertung der einzelnen zu fördernden Maßnahmen nach dem Punktesystem ist eine fachliche Expertise durch die Geschäftsgruppe 2 - Baudirektion einzuholen, möglich ist auch die Beiziehung externer Expertinnen bzw. Experten (z.B. der AEE Arbeitsgemeinschaft ERNEUERBARE ENERGIE Kärnten). Diese Bewertung ist grundsätzlich vor der Umsetzung durchzuführen.

Alle – bis zum 15. Oktober eines jeden Jahres – vollständig eingelangten und bis dahin positiv beurteilten Förderanträge werden erfasst. Die Höhe des einzelnen Förderpunktwertes berechnet sich aus den verfügbaren Mitteln, der Anzahl der Förderanträge sowie den zu fördernden Maßnahmen. Basierend auf diesem Wertansatz sind die zuzuerkennenden Zuschüsse anschließend zu einem einheitlichen Termin – unmittelbar vor Ende des jeweiligen Kalenderjahres – auszuschütten.

Die Auszahlung der Förderbeträge ist erst nach Fertigstellungsmeldung, einer Überprüfung der konformen Umsetzung des Antrages und nach Vorlage und Prüfung entsprechender Rechnungsbelege möglich. Prüfunterlagen sind nach erfolgter Prüfung zu kennzeichnen.

Förderungswerber/innen sind auf eine gegebene Rückforderungsmöglichkeit folgendermaßen nachweislich hinzuweisen:

„Die Stadt Villach ist berechtigt, die gewährte Förderung ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn der Bezug der Förderung vorsätzlich oder grob fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigung maßgeblicher Tatsachen gegenüber der Stadt Villach herbeigeführt wurde.“

Im Antragsformular ist darauf hinzuweisen, dass kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht.

Jeder positiv erledigte Antrag ist in der „Subventionsdatenbank“ der Stadt Villach zu erfassen.

Die Verständigung über die positive/negative Erledigung des Subventionsantrages erfolgt durch das zuständige Stadtsenatsmitglied bzw. in deren/dessen Auftrag. Die politische Zuständigkeit ergibt sich nach der jeweils geltenden Geschäftsverteilung für die Mitglieder des Stadtsenates der Stadt Villach (derzeit Verordnung des Gemeinderates vom 11.7.2018).

Die Kontrolle der Abrechnungen hat durch die sachlich zuständige Organisationseinheit zu erfolgen. Umfang und Art der Abrechnungskontrolle liegen in ihrem Verantwortungsbereich. Die Durchführung der Prüfung ist in geeigneter Weise zu dokumentieren. Stichprobenkontrollen sind möglich.

VI) Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Die Stadt Villach ist berechtigt, automatisiert und nicht automatisiert alle in § 45 Abs. 1 K-WBFG 2017 in der jeweils geltenden Fassung genannten personenbezogenen Daten auf Grund von Art. 6 Abs. 1 DSGVO für Zwecke der Abwicklung des Förderantrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen nach den Bestimmungen dieser Richtlinie zu verarbeiten.

Die Förderungsgeberin ist weiters gemäß Art 6 Abs. 1 DSGVO ermächtigt, Daten im notwendigen Ausmaß

- zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung
 - an das Kontrollamt und im Rahmen der Gemeindeaufsicht durch das Land beauftragte Dritte, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind,

- allenfalls an den Bundesrechnungshof und das zuständige Bundesministerium,
- allenfalls an Organe der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen
- an die Transparenzdatenbank im Sinne der Bestimmungen des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 – TDBG 2012, BGBl. I 99/2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 23/2020 in der jeweils geltenden Fassung, sowie

– Rückforderungen an das Gericht

zu übermitteln.

Der Förderungsgeber ist gemäß Art. 6 Abs. 1 DSGVO befugt, im Rahmen der Förderungsabwicklung die ermittelten Daten an die Transparenzdatenbank im Sinne des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 – TDBG 2012, BGBl. I 99/2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 23/2020 in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln und Daten, wenn sie zur Gewährung, Einstellung und Rückforderung der Förderung erforderlich sind, aus der Transparenzdatenbank abzufragen.

Der Förderungsgeber ist berechtigt, nach den Bestimmungen dieser Richtlinie erhobene personenbezogene Daten zum Zwecke der Feststellung der Förderungswürdigkeit zu ermitteln und automationsunterstützt zu verarbeiten und auch andere Organe im Zuge der Anfrage zur Feststellung der Förderwürdigkeit zu übermitteln.

Der Name des Förderungswerbers, der Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel können in Berichten über die Förderungsvergabe aufgenommen und so veröffentlicht werden.

VII) Inkrafttreten und Geltungszeitraum

Diese Richtlinie tritt mit dem der Beschlussfassung des Gemeinderates über diese Richtlinie folgenden Tag in Kraft.

Gleichzeitig treten die „Richtlinien der Stadt Villach für die Umweltschutz- und Energieeffizienzförderung“ zu GZ: 1/NU-U-2/2017, beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates vom 7. Juli 2017, außer Kraft.

Auf Förderanträge, die bis zum Inkrafttreten dieser Richtlinie bei der Stadt Villach als Förderungsgeber vollständig eingelangt sind, sind die „Richtlinien der Stadt Villach für die Umweltschutz- und Energieeffizienzförderung“ zu GZ 1/NU-U-2/2017, beschlossen in der Gemeinderatssitzung vom 7. Juli 2017, anzuwenden.

VIII) Schlussbestimmungen

Die Abwicklung und Kontrolle der Förderung hat durch die nach der jeweils geltenden Geschäftseinteilung des Magistrates Villach (derzeit Verordnung des Bürgermeisters gemäß § 82 Villacher Stadtrecht 1998 in der Fassung des Stadtsenatsbeschlusses vom 9. Mai 2018, gültig ab 11. Mai 2018) für „Förderungen bei energiesparenden Maßnahmen“ zuständige Organisationseinheit zu erfolgen.

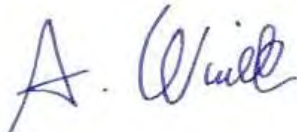
Als Gerichtsstand in allen aus der Gewährung der Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Villach vorgesehen.

Sofern in dieser Richtlinie nicht anderes bestimmt wird, sind die Bestimmungen der Richtlinien vom 21. April 2015 für die Gewährung von Förderungsmitteln durch die Stadt Villach „Subventionsordnung“ zu GZ: MD-20c/15-01a/Dr.M/Or, beschlossen in der Gemeinderats-sitzung vom 29. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung, anzuwenden.

Die Abteilungsleiterin:



Der Geschäftsgruppenleiter:



Der Referent:



Verteiler:

Ausschuss für Gesundheit, Umwelt und Naturschutz
Stadtsenat
Gemeinderat
Herrn Bürgermeister Günther Albel
Herrn STR Erwin Baumann
Herrn Magistratsdirektor Mag. Christoph Herzeg
Fraktionen SPÖ, ÖVP, FPÖ, Die Grünen Villach, ERDE, BLV
Geschäftsgruppe 1